

Zweites Baseler Konsultationspapier zu CCPs

Dr. Konrad Mair

Durch den Beinahe-Zusammenbruch von Bear Sterns im März 2008, den Ausfall von Lehman Brothers am 15. September 2008 sowie die Rettung der AIG tags darauf, rückten OTC-Derivate („Over-the-Counter – „OTC“) und deren Kontrahentenrisiken in den Fokus der internationalen und nationalen Regulierungsbehörden. In der Folge entstanden Vorgaben des Baseler Ausschusses (bekannt unter dem Schlagwort Basel III) u.a. ein erstes Konsultationspapier hinsichtlich der Eigenkapitalunterlegung von Kontrahentenrisiken¹, welche im Verordnungsentwurf der EU-Kommission (CRR) vom 20. Juli 2011 auch inhaltlich weitgehend übernommen wurden.² Schließlich mündeten auf europäischer Ebene die Regulierungsvorhaben in zwei Gesetzesentwürfen:

- der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) – Richtlinie zur Regulierung der Marktinfrastruktur von OTC-Derivaten³ (akt. Stand 29.08.2011), und
- der Capital Requirement Regulation (CRR)- Verordnung u. a. zur adäquaten Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos, vom 20.07.2011.

Am 02.11.2011 ist nun ein zweites Konsultationspapier⁴ des Baseler Ausschusses erschienen, welches die eingereichten Anmerkungen zum ersten Konsultationspapier berücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Inhalt

Hintergrund.....	2
Capitalisation of Trade Exposures.....	3
Capitalisation of Default Fund Exposures.....	3
Andere wichtige Änderungen	9
Fazit	11

¹ Vgl. *Bank for International Settlements (BIS)* (2010), Consultative Document, Capitalisation of bank exposures to central counterparties, Dezember 2010, abrufbar unter www.bis.org.

² Ende 2010 hat der **Basler Ausschuss** für **Bankenaufsicht** unter dem Arbeitstitel **Basel III** eine umfassende Überarbeitung des aufsichtlichen Rahmens vorgenommen. Hierzu hat die **EU-Kommission** im Juli 2011 einen Umsetzungsvorschlag vorgestellt, der aus zwei Dokumenten, einer Richtlinie (*Directive, CRDIV*), die in nationales Recht umzusetzen ist, und einer **EU-Verordnung** (*Regulation, CRR*), welche unmittelbar anzuwenden ist, besteht.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geschäfte mit OTC-Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, Brüssel, 29. August 2011, abrufbar unter www.ec.europa.eu.

⁴ Vgl. *Bank For International Settlements (BIS)* (2011), Consultative Document, Capitalisation of bank exposures to central counterparties, November 2011, abrufbar unter www.bis.org.



≡ Hintergrund

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preis an die Entwicklung eines Basiswerts (etwa die eines Zinssatzes, Devisenkurses oder auch den möglichen Ausfalls eines Schuldners) geknüpft ist. Ein OTC-Derivat ist ein Derivat, welches nicht börslich gehandelt wird, sondern auf Basis bilateraler privater Verhandlungen zwischen zwei Parteien entsteht. Das Volumen von OTC-Derivaten hat in den vergangenen zehn Jahren enorm zugenommen und betrug Ende Dezember 2010 in Nominalwerten nahezu 500 Billionen USD (entspricht etwa 363 Billionen EUR).

Wie bereits dargestellt hat die Finanzkrise deutlich gezeigt, dass aus OTC-Derivaten hervorgehende Kontrahentenrisiken maßgebliche Implikationen für die Stabilität des Bankensystems generieren. Als logische Konsequenz wurde der Umgang mit OTC-Derivaten im Rahmen des Basel-III-Regelwerks grundlegenden Änderungen unterworfen.⁵

Die angedachten Vorschläge („Proposals“) wurden den involvierten Stakeholdern (Banken, Zentrale Kontrahenten usw.) im Rahmen des ersten Konsultationspapiers bereits im Dezember 2010 mit der Bitte um Kommentierung vorgestellt. Das am 02.11.2011 veröffentlichte zweite Konsultationspapier greift nun die eingereichten Kommentare auf und berücksichtigt zudem weitere Erkenntnisse aus verschiedenen sog. „quantitative impact assessments“ (Auswirkungseinschätzungen / Auswirkungsstudien).⁶ Der Baseler Ausschuss weist hierbei darauf hin, dass einige der eingereichten Anmerkungen⁷ betreffend das erste Konsultationspapier Aspekte berühren, welche außerhalb des Aufgabenbereichs des Baseler Ausschusses liegen und demnach nicht oder nur begrenzt Eingang in das zweite Konsultationspapier gefunden haben.⁸ Die offensichtlichste Neuerung des zweiten Konsultationspapiers behebt die zuletzt bestandenen Diskrepanzen zum jüngsten Entwurf der europäischen Capital Requirement Regulation (CRR), sodass nun wieder ein weitestgehender Gleichklang zwischen Basel III und den europäischen Regularien gegeben ist.

Auch für das zweite Konsultationspapier ist eine erneute Kommentierungsrunde, mit

⁵ Vgl. hierzu auch *Christoph Hofmann* (2011), Basel III – Kontrahentenrisiken, 1 PLUSi – Fachbeitrag, abrufbar unter www.1plusi.de.

⁶ Zudem erfolgten Abstimmungen mit dem *Committee on Payment and Settlement Systems* (CPSS) und dem *Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions* (IOSCO).

⁷ Die nicht-vertraulichen Anmerkungen können unter www.bis.org/publ/bcbs190/cacomments.htm abgerufen werden.

⁸ Beispielsweise betrifft die Fragestellung, unter welchen Kriterien ein CCP als qualifizierter CCP eingestuft wird, nicht den Baseler Ausschuss, sondern vielmehr die CPSS-IOSCO und wird demnach dort zur Klärung vorgelegt.

Frist bis zum 25.11.2011 anberaumt. Der Baseler Ausschuss plant die abschließende Finalisierung der Regelungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse aus den „Quantitative Impact Studies“ (QIS) noch bis zum Ende dieses Kalenderjahres.

Die Regelungen sind ab dem 01.01.2013 verpflichtend anzuwenden.

☰ Capitalisation of Trade Exposures

Die wichtigsten **Änderungen gegenüber dem ersten Konsultationspapier** betreffen die nachfolgend aufgeführten Aspekte und sind mit **[NEU]** gekennzeichnet:

- Das „Trade Exposure“ beinhaltet die marktbewerteten und potenziellen zukünftigen Positionen gegenüber einem CCP sowie die an den CCP übertragenen Sicherheiten. Die Berechnung des Exposures kann mit denselben Modellen, die auch für bilaterale Geschäfte herangezogen werden (Markbewertungsmethode, Standardmethode und Interne-Modelle-Methode) vollzogen werden. Das Risikogewicht (reflektiert das Ausfallrisiko des QCCP⁹) beträgt 2 %. Für Collaterals, welches gegen den Konkurs des CCPs geschützt sind (bankruptcy remote), besteht keine Unterlegungspflicht des Kontrahentenrisikos.

[NEU]: Betrifft Interne-Modelle-Methode: Im Rahmen der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für das Trade Exposure, finden die erweiterten Netting-Regelungen (Basel III), in Bezug auf die Verlängerung des Nachschussrisikozeitraums (close-out period for large netting-sets)¹⁰, **keine** Anwendung auf Transaktionen, welche mit einem QCCP getätigt werden.

☰ Capitalisation of Default Fund Exposures

Die wichtigsten **Änderungen gegenüber dem ersten Konsultationspapier** betreffen die nachfolgend aufgeführten Aspekte und sind mit **[NEU]** gekennzeichnet:

- **Schritt 1: Ermittlung des hypothetischen Kapitals K_{CCP} :**

Für die Berechnung des Risikogewichts des Default Fund Exposures ist zu-

⁹ QCCP steht für qualifying CCP, also ein qualifizierter CCP, der die neuen CPSS-IOSCO Standards erfüllt, welche aktuell noch nicht finalisiert sind.

¹⁰ Für alle Netting-Sets, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Quartals mehr als 5.000 Geschäfte umfassen, wird die von der Aufsicht vorgegebene Untergrenze für den Nachschussrisikozeitraum für das nachfolgende Quartal auf 20 Geschäftstage festgesetzt.

nächst die hypothetische Eigenkapitalanforderung des CCP zu ermitteln, welche als Bestimmungsgröße für den Default Fund Beitrag eines Clearing-Members dient.¹¹ Das hypothetische Kapital K_{CCP} , spiegelt die Eigenkapitalanforderung wieder, die der CCP hätte, wenn er mit allen seinen Clearing-Members Geschäfte auf einer bilateralen Basis tätigen würde. Das Regelwerk schreibt zur Berechnung explizit die Markbewertungsmethode (Current Exposure Method, „CEM“) vor.¹²

- **[NEU]:** Um nun den Bedenken Rechnung zu tragen, dass die Markbewertungsmethode (Current Exposure Method, „CEM“) die -durch einen CCP entstehenden- Vorteile des multilateralen Nettings unterschätzt, erfolgt eine Anhebung des Faktors ρ , über den das Nettingvolumen gesteuert wird, von 0,6 auf **0,7**. Somit ist zukünftig, zuzüglich zur (positiven) Summe der Netto-Wiederbeschaffungskosten am Markt, der Aufschlag für aufgerechnete Geschäfte A_{Netto} über

$$A_{Netto} = 0,3 * A_{Brutto} + 0,7 * NGR * A_{Brutto}$$

zu bestimmen.

Hierbei gilt:

A_{Brutto} = Summe der einzelnen Aufschläge¹³ aller Geschäfte, für die rechtlich eine durchsetzbare Netting-Vereinbarung mit dem betreffenden Kontrahenten besteht und

NGR (Net-to-Gross Ratio) = Höhe der Nettowiederbeschaffungskosten im Verhältnis zur Höhe der Bruttowiederbeschaffungskosten der Geschäfte, für die eine rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarung besteht.

- **[NEU]:** Es gilt zudem, dass für den Fall, dass die NGR nicht berechnet werden kann, ein übergangsweiser Vorgabewert von $NGR = 0,30$ -mit Gültigkeit bis zum 31.03.2012- für obige Berechnung herangezogen werden soll. Nach dieser Übergangsfrist soll der Fallback-Approach nach § 119 Anhang IV, des Basler Rahmenswerks (Basel II)¹⁴ Anwen-

¹¹ Es entspricht demnach nicht der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitalausstattung des CCPs und soll auch nicht als Risikogradmesser missverstanden werden.

¹² Die hinterlegten Sicherheiten (Initial oder Variation Margin) sowie die Default Fund Beiträge der Clearing-Member werden als Kreditrisikominderungen betrachtet, welche das Exposure des CCP gegenüber seinen einzelnen Mitgliedern reduzieren.

¹³ Berechnet durch Multiplizieren des Nominalwerts mit den jeweiligen Aufschlagsfaktoren.

¹⁴ Diese Angabe bezieht sich schon auf den überarbeiteten, neuen Anhang IV i.S.d. zweiten Konsultationspapiers. Für die bislang gültige Version vgl. *Bank For International Settlements (BIS)*, (2006), International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, Juni 2006, abrufbar unter www.bis.org.

ung finden (ein QCCP disqualifiziert sich zum non-qualifying CCP), mit der Folge, dass die Beiträge zum Default Fund mit einem Risikogewicht von 1250% unterlegt werden müssen.

- **[NEU]:** Der Exposure at Default (EAD) für Optionen und Swaptions wird im Rahmen der CEM durch Multiplikation des Nominalwerts mit dem „Delta“ der Option bestimmt („deltaäquivalenter Nominalwert“), um die „Moneyness“ der Optionen oder Swaptions zu reflektieren.¹⁵

Schließlich ergibt sich das hypothetische Kapital, indem der auf diese Weise ermittelte Betrag mit einem pauschalen Risikogewicht von 20%¹⁶ gewichtet wird und zu 8 % mit Eigenkapital unterlegt wird.

$$K_{CCP} = 20\% \cdot 8\% \cdot \sum_i \max\{EBRM_i - VM_i - IM_i - DF_i, 0\}$$

mit

EBRM_i = Exposure vor Risikominderung des CCP gegenüber Clearing Member i nach der Marktbewertungsmethode

VM_i = Von Clearing Member i gezahlte Variation Margin.

IM_i = Von Clearing Member i beim CCP hinterlegte Initial Margin

DF_i = Die von Clearing Member i in den Default Fund eingezahlten Beiträge

▪ Schritt 2: Ermittlung der aggregierten Kapitalanforderungen

Die aggregierten Kapitalanforderungen für alle Clearing-Member (**K*_{CM}**) ergeben sich nun durch Gegenüberstellung des ermittelten hypothetischen Eigenkapitals mit dem gesamten Kapital des Ausfallfonds, welches sich einerseits aus den Default Fund Beiträgen (also dem eigenen Kapital) des CCPs (**DF_{CCP}**) und andererseits aus den Default Fund Beiträgen der Clearing-Member (**DF_{CM}**) zusammensetzt. Eine dreistufige risikosensitive Formel bestimmt hierzu, je nach Kapitalausstattung des CCPs respektive der Clearing-Member drei mögliche Szenarien (Wasserfallmethode), welche die Höhe der Kapitalanforderungen (**K_{CM}**) für die Clearing Member bemessen:

¹⁵ Für die Berechnung sei auf die §§ 77 und 78 des Basler Rahmenwerks (Basel II) verwiesen. Vgl. *Bank For International Settlements (BIS)*, (2006), International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, Juni 2006, abrufbar unter www.bis.org.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um eine Minimalanforderung, welche durch die nationale Aufsicht angehoben werden kann.

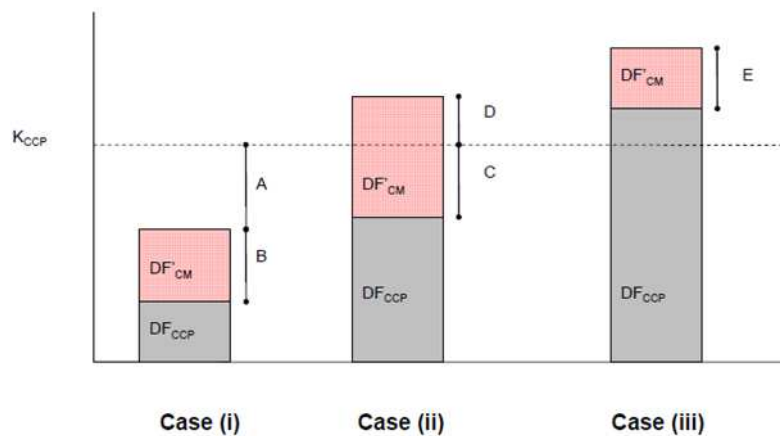


Abbildung 1: Dreistufige Bestimmung der Kapitalanforderungen¹⁷

[NEU]: Wie aus der Abbildung ersichtlich wird, steigt von rechts nach links die Wahrscheinlichkeit, dass im Falle des Ausfalls eines Clearing-Members, die Beiträge der Clearing-Member in Anspruch genommen werden, da das hypothetische Eigenkapital den Default Fund Beitrag des CCPs zusehends stärker beansprucht. Demnach steigt auch das zu unterlegende Eigenkapital für die Clearing-Member von rechts nach links an. Case (i) zeigt den Worst Case auf, da hier das hypothetische Eigenkapital größer als das gesamte Default Fund Volumen ist, mit der Folge, dass der Ausfall eines Clearing-Members zusätzliche Forderungen an die übrigen Clearing-Member bewirken würde. Aus diesem Grund wiegen auch die Eigenkapitalanforderungen in Case (i) am höchsten und übersteigen sogar die Default Fund Beiträge der jeweiligen Clearing-Member.

[NEU]: Bislang bestand eine Diskrepanz bezüglich der Bestimmung des Default Fund Exposures anhand der dreistufigen risikosensitiven Formel zwischen dem ersten Basler Konsultationspapier und der CRR. Letztere haben in den Artikeln 294 – 299 zusätzliche und abweichende Faktoren in die Berechnungsformel eingeführt.¹⁸ Diese Diskrepanz wurde nun im Rahmen des zweiten Baseler Konsultationspapiers aufgehoben. Damit zollt der Baseler Ausschuss der Doppelzählungsproblematik der Default Fund Beiträge Rechnung. Um diese zu vermeiden wird nun die Annahme getroffen, dass zwei Durchschnitts-Clearing-Member ausfallen und somit deren Beiträge zum Default Fund nicht für eine Umlegung der Verluste zur Verfügung stehen. Diese neue Annahme ist (analog

¹⁷ Abbildung entnommen aus *Bank For International Settlements (BIS) (2011), Consultative Document, Capitalisation of bank exposures to central counterparties*, S. 5, November 2011, abrufbar unter www.bis.org.

¹⁸ Vgl. *European Commission (2011), Proposal For A Regulation Of The European Parliament And Of The Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms*, Brussels, 20.7.2011, abrufbar unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/capital_requirements_regulation_en.pdf.

zu den CRR) nun in die nachfolgende dreistufige risikosensitive Formel integriert worden. Die aggregierte Eigenkapitalanforderung an die Beiträge zum Default Fund für alle Clearing Member (K_{CM}^*) bestimmt sich über:

$$K_{CM}^* = \begin{cases} c_2 \cdot \mu \cdot (K_{CCP} - DF') + c_2 \cdot DF'_{CM} & \text{if } DF' < K_{CCP} \quad (i) \\ c_2 \cdot (K_{CCP} - DF_{CCP}) + c_1 \cdot (DF' - K_{CCP}) & \text{if } DF_{CCP} < K_{CCP} \leq DF' \quad (ii) \\ c_1 \cdot DF'_{CM} & \text{if } K_{CCP} \leq DF_{CCP} \quad (iii) \end{cases}$$

Dabei entspricht

- DF_{CCP} den Default Fund Beiträgen des CCPs (prefunded own funds) und sonstigen Finanzmitteln des CCPs (Also den gebildeten finanziellen Ressourcen (z.B. aus Deckungsbeiträgen oder Gewinnrücklagen) des CCPs, welche den Instituten vom CCP mitzuteilen sind.)
- DF'_{CM} den Vorabbeiträgen der überlebenden Clearing-Member, die somit zur Umlegung der Verluste zur Verfügung stehen (vgl. obige Annahme).

Es gilt, dass $DF'_{CM} = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i$ wobei \overline{DF}_i dem durchschnittlichen Vorabbeitrag $\frac{1}{N} \cdot DF_{CM}$ der dem Institut von dem CCP mitgeteilt wurde, entspricht.

- DF' dem gesamten geleisteten Vorabbeitrag der für die Umverteilung der Verluste zur Verfügung steht (vgl. obige Annahme).

Es gilt: $DF' = DF_{CCP} + DF'_{CM}$

- c_1 einem abnehmenden Kapitalfaktor, der bei 1,6% startet und langsam auf ein Niveau von 0,16% absinkt.

$$\text{Es gilt: } c_1 = \text{Max} \left\{ \underbrace{\frac{1.6\%}{(DF'/K_{CCP})^{0.3}}}_{\alpha}; 0.16\% \right\}$$

Anmerkung: α ist eine abnehmende Funktion des Verhältnisses $(DF_{CCP} + DF'_{CM})/K_{CCP}$ mit dem Startwert 1,6%. Dieser sinkt mit zunehmenden Zähler ($DF_{CCP} + DF'_{CM}$) auf das Niveau von 0,16%. Der Faktor c_1 wird also auf den Überschuss aller geleisteten Vorabbeiträge der Clearing-Member (DF_{CM}) angewendet.

[HINWEIS]: Hier tut sich eine Abweichung des zweiten Konsultationspapiers gegenüber der CRR auf, welche den Nenner von α mit der Quadratwurzel gewichtet (decay factor).

- c_2 einem Kapitalfaktor von 100%, der dann zur Anwendung kommt, wenn das CCP-eigene Kapital (DF_{CCP}) geringer ist, als die Anforderungen an das hypothetische Kapital (K_{CCP}) und in der Konsequenz mit einer möglichen Inanspruchnahme der Beiträge der Clearing-Member gerechnet wird.

- $\mu = 1,2$, dient zur Skalierung des Exposures in Bezug auf den nicht gefundeten Teil des hypothetischen Kapitals (K_{CCP}).

[NEU]: Die Ungleichungen für das dreistufige risikosensitive Modell in Abbildung 1 können somit wie folgt, vereinfacht dargestellt werden:

$$\text{Case (i)} = 1.2 \cdot (A) + B$$

$$\text{Case (ii)} = C + \max(\alpha; 0.16\%) \cdot (D)$$

$$\text{Case (iii)} = \max(\alpha; 0.16\%) \cdot (E)$$

- **Schritt 3: Allokation der aggregierten Kapitalanforderungen auf die individuellen Clearing-Member**

[NEU]: Die in Schritt 2 bestimmten aggregierten Kapitalanforderungen (K_{CM}^*) müssen nun noch auf die einzelnen Clearing-Members i verteilt werden. Diese Allokation fußt auf dem Verhältnis des Default Fund Beitrags jedes einzelnen Clearing-Members zum gesamten Default Fund. Der Baseler Ausschuss sorgt damit für eine konsistente Fortführung des neuen oben erwähnten Ausfallszenarios der zwei Durchschnitts-Clearing-Member.

[NEU]: Je granularer (gemessen durch die Anzahl aller Clearing-Member N) und weniger konzentriert ein CCP (gemessen über den Faktor β) ist, desto weniger „strafend“ wiegt der Allokationsfaktor. Es gilt:

$$K_{CM_i} = \left(1 + \beta \cdot \frac{N}{N-2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}^*$$

Dabei entspricht

- β dem Konzentrationsfaktor, der dem jeweiligen Institut durch den CCP mitzuteilen ist. Es gilt:

$$\beta = \frac{A_{Net,1} + A_{Net,2}}{\sum_i A_{Net,i}}$$

wobei die tiefgestellten 1 und 2, diejenigen Clearing-Member bezeichnen, welche die beiden größten A_{Net} Werte aufweisen.¹⁹

- N der Anzahl an Clearing-Members, die dem Institut von dem CCP mitgeteilt wird.

¹⁹ Für OTC-Derivate findet sich eine Definition von A_{Net} in Annex IV § 96(iv) des Basler Rahmenwerks (Basel II). A_{Net} für SFTs wird ersetzt durch $E \cdot H_b + C \cdot (H_c + H_n)$, wie in den §§ 147-153 definiert. Vgl. hierzu *Bank For International Settlements (BIS)*, (2006), International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, Juni 2006, abrufbar unter www.bis.org.

- DF_i den zum Default Fund entrichteten Vorabbeiträgen eines einzelnen Clearing-Members i
- DF_{CM} der Summe aller entrichteten Vorabbeiträge der Clearing-Members (inkl. jeder weiteren deckungsbeitragsfähigen Zahlung, die zur Umverteilung von Verlusten des CCPs herangezogen werden kann).

[NEU]: Wenn die oben beschriebene Allokationsmethode nicht angewendet werden kann, etwa weil der CCP über keine zum Default Fund entrichteten Vorabbeiträge der Clearing-Members verfügt, findet alternativ die nachfolgend skizzierte Hierarchie Anwendung:

1. Die Allokation der aggregierten Kapitalanforderungen (K^*_{CM}) auf die individuellen Clearing-Member i fußt auf der jeweiligen anteiligen (noch nicht geleisteten) Einschuss-Pflicht des Clearing-Members i zum Default Fund (vertraglich zugesagte Beträge).
2. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine solche Allokation nicht bestimmbar ist, erfolgt die Verteilung von K^*_{CM} auf Basis der Höhe der jeweilig geleisteten Ersteinschüsse (geleistete Initial Margin).

Diese Ansätze würden $\frac{DF_i}{DF_{CM}}$ bei der Berechnung von K_{CMi} ersetzen.

≡ Andere wichtige Änderungen

Die wichtigsten **Änderungen gegenüber dem ersten Konsultationspapier** betreffen die nachfolgend aufgeführten Aspekte und sind mit **[NEU]** gekennzeichnet:

- **Statusverlust (Scope):**

[NEU]: Wenn ein QCCP ebendiesen Status verliert, kommt eine dreimonatige (Übergangs-) Frist zum Tragen, bevor die Kapitalanforderungen aus bilateralen Geschäften greifen. In der Folge ist das Adressenausfallrisiko (Trade Exposure) aus einer Forderung gegenüber einem nicht-qualifizierten CCP also zu behandeln, als sei es aus einem bilateralen Geschäft entstanden. Zur Berechnung muss der Kreditrisikostandardansatz (KSA) herangezogen und auf das Rating des Kontrahenten (also des nicht-qualifizierten CCPs) referenziert werden. Das maßgebliche Risikogewicht beträgt demnach mindestens 20% (falls der Kontrahent eine Bank ist) oder 100%, falls es eine Financial Institution (nach Definition des § 272 des Basler Rahmenwerks, Basel III) ist. Dies gilt analog für Beträge, die bei Bedarf des CCPs noch zu leisten sind.

Die Beiträge eines Clearing-Members in den Default Fund eines nicht-qualifizierten CCPs sind vollständig mit Eigenkapital zu unterlegen und erhalten demnach ein Risikogewicht von 1250%.

▪ **Verbesserungen für Clients (Indirect access related issues)**

[NEU]: Im Rahmen des zweiten Konsultationspapiers wurde das CCP-Rahmenwerk auch für Clients von Clearing-Members verbessert. Ziel ist die Überlegung, dass ein Client-Trade mit einem Clearing-Member faktisch als ein Geschäft mit dem CCP betrachtet wird. Der Baseler Ausschuss hat hierzu Vorschläge für eine verbesserte Trennung und Fortführbarkeit der Geschäfte unterbreitet.

Konkret bedeutet dies für den Handel des Clients mit einem Clearing-Member als Intermediär oder Garantiegeber, dass fortan die gleichen Bestimmungen bzgl. des Trade Exposures, wie bei einem Geschäft zwischen Clearing-Member und QCCP gelten, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Der CCP kann die Client-Position identifizieren und die Sicherheiten des Clients für diese Position sind so geschützt, dass sie bei Ausfall oder Insolvenz
 - i. des CM
 - ii. eines anderen Clients des CM
 - iii. von CM und Client(s) gemeinsamnicht angegriffen werden können UND
2. Eine gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht, die sicherstellt, dass die Client Position bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Member „höchstwahrscheinlich“ (highly likely) zu Marktwerten fortgeführt oder auf Wunsch des Clients geschlossen werden kann.

Das RW beträgt dann also zwei Prozent.

[NEU]: Im zweiten Konsultationspapier führt der Baseler Ausschuss zudem eine zusätzliche Risikogewichtskategorie ein, für den Fall, dass ein Client zwar nicht vor Verlust geschützt ist, sollte es zu einem gemeinsamen Ausfall von Clearing-Member und anderen Clients kommen, ansonsten aber alle weiteren Anforderungen erfüllt. In einer derartigen Konstellation wird ein Risikogewicht von vier Prozent für das Trade Exposure vorgeschlagen. Für den Fall, dass also alle obigen Bedingungen bis auf 1. (iii) erfüllt sind, beträgt das RW vier Prozent.

Wenn die obigen Bedingungen vollständig nicht erfüllt sind, werden die Geschäfte wie ein normales bilaterales Geschäft (inkl. potentieller CVA-Charge) behandelt.

▪ **Sicherheiten (Collaterals):**

Grundsätzlich werden sämtliche gestellten Sicherheiten bzw. Vermögenswerte, wie Forderungen behandelt und erhalten das gleiche RW, welches sie nach den nach den allgemeinen Regeln der CRD (Kap. 2-4) zugeordnet bekommen würden.

Für jede nicht insolvenzfeste Sicherheit ist das Kontrahentenausfallrisiko des Halters der Sicherheit zu berücksichtigen.

Sonderfall für Clearing-Members:

Für Sicherheiten, welche von einem Treuhänder verwahrt werden und welche gegenüber einem CCP insolvenzfest sind, ist ein Risikogewicht von Null anzusetzen.

[NEU]: Sonderfälle für Clients:

1. Für Sicherheiten, welche von einem Treuhänder verwahrt werden und welche gegenüber einem CCP, einem Clearing-Member und anderen Clients insolvenzfest ausgestaltet sind, ist ein Risikogewicht von Null anzusetzen.
2. Für Sicherheiten, welche beim CCP hinterlegt sind und welche nicht insolvenzfest ausgestaltet sind, ist ein Risikogewicht von zwei Prozent anzusetzen, wenn die beiden Bedingungen bzgl. Trade Exposure erfüllt sind (siehe oben).
3. Für Sicherheiten, welche beim CCP hinterlegt sind und welche nicht insolvenzfest ausgestaltet sind, ist ein Risikogewicht von vier Prozent anzusetzen, wenn alle Bedingungen bzgl. Trade Exposure bis auf 1. (iii) erfüllt sind (siehe oben).

≡ **Fazit**

Das zweite Baseler Konsultationspapier für Eigenmittelanforderungen für Forderungen an zentrale Gegenparteien bringt einerseits eine Reihe von technischen Nach- oder Feinjustierungen wie etwa:

- der Wegfall der erweiterten Netting-Regelungen (IMM) bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Trade Exposures,

